

Schaffung F&E-unterstützender Finanzmärkte und günstiger steuerlicher Bedingungen ⁽¹⁾

24. begrüßt die Erkenntnis der Kommission, dass ein Mix verschiedener Instrumente erforderlich ist, da mit einem einzigen Element allein nicht die ganze Palette an Anreizen geboten werden kann. Der optimale Mix variiert nicht nur von Land zu Land, sondern auch von Region zu Region, so dass die Wahl äußerste Sorgfalt (unter Berücksichtigung der Fachkompetenz der jeweiligen Region) erfordert. Tatsächlich kann dies in einigen Fällen eine andere Aufteilung zwischen

(1) Ausschließlich KOM(2002) 499 endg.

öffentlichen und privaten F&E-Sektoren erfordern. Von einer Aufstockung der gesamten öffentlichen Ausgaben sollte nach Möglichkeit abgesehen werden;

25. möchte abschließend anerkennen, dass sich die Kommission bemüht hat, die Regionen bei ihrer Politik verstärkt einzubeziehen. Der Erfolg ist von den Mitgliedstaaten und Regionen abhängig, die dafür sorgen müssen, dass die bereits getroffenen Maßnahmen in der gesamten EU Wirkung zeigen. Dies setzt deren Einbindung in den Diskussionsprozess voraus. Deshalb soll auch zum Erstellen eines Katalogs vorrangiger Maßnahmen eine Zusammenarbeit mit den Regionen angeregt werden, um den Europäischen Forschungsraum weiter mit Leben zu füllen.

Brüssel, den 10. April 2003.

Der Präsident

des Ausschusses der Regionen

Albert BORE

Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zu dem „Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Programm zur Verbesserung der Qualität der Hochschulbildung und Förderung des interkulturellen Verständnisses durch die Zusammenarbeit mit Drittländern (ERASMUS WELT) (2004-2008)“

(2003/C 244/04)

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN,

gestützt auf den „Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Programm zur Verbesserung der Qualität der Hochschulbildung und Förderung des interkulturellen Verständnisses durch die Zusammenarbeit mit Drittländern (ERASMUS WELT) (2004-2008)“ (KOM(2002) 401 endg. — 2002/0165 (COD));

aufgrund des Beschlusses des Rates vom 30. August 2002, ihn gemäß Artikel 265 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft um Stellungnahme zu diesem Thema zu ersuchen;

aufgrund des Beschlusses seines Präsidenten vom 26. Juni 2002, die Fachkommission für Kultur und Bildung mit der Erarbeitung dieser Stellungnahme zu beauftragen;

gestützt auf den am 18. Februar 2003 von der Fachkommission für Kultur und Bildung angenommenen Stellungnahmeentwurf (CdR 327/2002 rev. 2) (Berichterstatter: Herr Roberto Pella, Bürgermeister von Valdengo, (I/EVP));

verabschiedete auf seiner 49. Plenartagung am 9. und 10. April 2003 (Sitzung vom 10. April) einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Standpunkte des Ausschusses der Regionen

1.1. Der Ausschuss der Regionen begrüßt es, dass die Kommission den — vom AdR uneingeschränkt geteilten — Grundsatz anerkannt und vollständig weiterentwickelt hat, der in dem Bericht des Europäischen Parlaments über die „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Intensivierung der Zusammenarbeit mit Drittländern im Bereich der Hochschulbildung“⁽¹⁾ genannt wird; darin dringt das Europäische Parlament „bei der Kommission darauf, in ihren Programmen für Wiederaufbau und Entwicklungshilfe und in Projekten zur Unterstützung des Übergangs zur Marktwirtschaft und zur Stärkung der Demokratie Initiativen vorzusehen, die es Drittländern und Mitgliedstaaten der EU ermöglichen sollen, gemeinsam Ausbildungsprogramme, einen Austausch von Studenten und Stipendien sowie Beihilfen für die berufliche Integration derjenigen zu entwickeln, die die Absicht haben, in ihr Herkunftsland zurückzukehren, und zwar um den Braindrain zu verhindern“.

1.2. Der Ausschuss befürwortet den Kommissionsvorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates gerade deshalb, weil ERASMUS WORLD einen Mehrwert zu Gemeinschaftsmaßnahmen für die Verbesserung der Hochschulbildung darstellen kann, ist dies doch offenbar ein Bereich, in dem die Mitgliedstaaten bei einem gemeinsamen Vorgehen mehr erreichen können als im Alleingang.

1.3. Wie bereits in früheren Stellungnahmen zum Ausdruck gebracht, ist der Ausschuss der Ansicht, dass das Hochschulwesen eine wichtige Rolle im wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Kommunen und Regionen spielen sollte. Angesichts dieser Rolle müssen starke Verbindungen zwischen dem Hochschulwesen und den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften geknüpft werden.

1.4. Des Weiteren ist die grenzüberschreitende Mobilität eine wesentliche Voraussetzung für die Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten sowie für Bildung und Weiterbildung und ein grundlegendes Erfordernis für die europäische Forschung.

1.5. Der Ausschuss pflichtet der Kommission bei, dass es eines gemeinschaftlichen Aktionsprogramms bedarf — unter uneingeschränkter Achtung von Artikel 149 des Vertrages, wonach das gemeinschaftliche Handeln im Bildungswesen auf die Unterstützung und Ergänzung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten begrenzt und die Angleichung der Rechtsvorschriften nicht gestattet ist.

1.6. Der Ausschuss der Regionen begrüßt es, wie präzise die Ziele des Programms ERASMUS WORLD aufgezeigt und mit welcher Genauigkeit Überschneidungen von Maßnahmen gemäß der Erkenntnis vermieden werden, dass viele Fragen der Internationalisierung des Hochschulwesens am besten auf einzelstaatlicher Ebene, auf zwischenstaatlicher Ebene oder im

Rahmen von bereits bestehenden Gemeinschaftsmaßnahmen und -programmen behandelt werden können.

1.7. Der Ausschuss der Regionen betont allerdings, dass trotz der zwischenstaatlichen Kooperation einige Erfordernisse und Mängel fortbestehen, die von der Kommission wirksam aufgezeigt und verdeutlicht werden:

- unzulängliche Nutzung der komparativen Vorteile der europäischen Hochschulen im Zusammenhang mit der Entwicklung eines authentischen und attraktiven Bildungsangebots im Hochschulbereich, insbesondere auf der Postgraduiertenebene;
- Fehlen einer klar erkennbaren europäischen Identität der Hochschulbildung;
- Fehlen von „Vorzeigeprodukten“ wie Doppelabschlüssen auf der Postgraduiertenebene und daraus folgende Notwendigkeit der Einführung eines Qualitätssiegels der Gemeinschaft für hochwertige Postgraduiertenstudiengänge;
- zunehmende Unausgewogenheit des Zustroms von Studierenden aus Drittländern;
- Tendenz unter den begabtesten Hochschulabsolventen und Wissenschaftlern, ein Auslandsstudium bevorzugt in den Vereinigten Staaten anzustreben;
- Gefahr der Verschlechterung des interkulturellen Verständnisses und einer immer größer werdenden Kluft zwischen Europa und anderen Kulturen;
- unzureichende Entwicklung von Strukturprogrammen zur Förderung eines Brückenschlags zwischen europäischen Netzen und herausragenden Hochschuleinrichtungen in den Drittländern und Einbeziehung der Auslandsmobilität von europäischen Studierenden und Lehrenden in die europäischen Studiengänge;
- Fehlen einer koordinierten Aktion auf Gemeinschaftsebene zur Förderung der Attraktivität Europas und fehlende Mechanismen für eine internationale Zusammenarbeit im Bereich der Qualitätssicherung und der Dienstleistungen für Studierende.

1.8. Der Ausschuss der Regionen betont insbesondere das Problem der ungleichen Verteilung des Zustroms von Studierenden aus Drittländern, d. h. mehr als drei Viertel der rund 400 000 Personen aus nichteuropäischen Ländern, die in der Europäischen Union studieren, haben das Vereinigte Königreich, Frankreich oder Deutschland als Gastland gewählt. Dies ist einer der Hauptmängel der derzeitigen Bildungsprogramme, der wegen seiner Auswirkungen auf die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften beseitigt werden muss — denn einige Städte und Regionen werden durch eine zu hohe Zahl ausländischer Studierender überlastet, während es anderen nicht gelingt, Studierende aus dem Ausland anzulocken.

⁽¹⁾ KOM(2001) 385 — C5 — 0538/2001 — 2001/2217 (COS).

1.9. Der Ausschuss ist überzeugt, dass das gemeinschaftliche Aktionsprogramm ERASMUS WORLD eine Neuverteilung der Studierendenströme aus Drittländern bewirken wird, die gewiss für die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften von Nutzen ist.

1.10. Der Ausschuss begrüßt es, dass die Kommission in dem Auswahlverfahren für EU-Masterstudiengänge auf eine geographisch ausgewogene Vertretung der Mitgliedstaaten achten und das Bestehen von Hochschul- und Kompetenzschwerpunkten in den weniger begünstigten Regionen der EU berücksichtigen wird, um den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Einfluss der Universitäten in diesen Regionen zu stärken.

1.11. Der Ausschuss weist darauf hin, dass die EU-Masterstudiengänge nicht zu einer Differenzierung im europäischen Hochschulwesen führen dürfen. Vielmehr sollte die Aufmerksamkeit auf die Verbesserung der Qualität und Attraktivität der Hochschulbildung in der gesamten Europäischen Union gelegt werden.

1.12. Er fordert die Kommission auf, besondere Sorge dafür zu tragen, dass ERASMUS WORLD nicht aus budgetären Gründen zu einem Programm wird, das nur einem kleinen Kreis offensteht, d. h. sich nur an Personen und Einrichtungen mit den größten finanziellen Möglichkeiten richtet und somit gegen den Grundsatz der Chancengleichheit verstößt.

1.13. Ferner fordert der Ausschuss die Kommission auf, wirksame operative Instrumente vorzusehen, die verhindern, dass bei der Finanzierung einzelner Projekte Mindestbeträge festgelegt werden, welche Hochschulinstitute und -einrichtungen, die zwar weniger finanzkräftig, doch im Gegensatz zu anderen Strukturen oftmals zur Konzeption hochwertiger innovativer Projekte imstande sind, den Zugang zu ERASMUS WORLD verwehren.

1.14. Dem allgemeinen Ziel des Kommissionsvorschlags, einen Beitrag zu einer qualitativ hoch stehenden Bildung in der Europäischen Union zu erbringen, insbesondere durch Förderung der Zusammenarbeit mit Drittländern, stimmt er uneingeschränkt zu, da er es für wichtig erachtet.

1.15. In der Tat scheint die Kooperation mit Drittländern im Bereich der Bildung unverzichtbar, um die europäischen Bürger darauf vorzubereiten, in einer globalen wissensbasierten Gesellschaft zu leben und zu arbeiten, gerade im Hinblick auf die Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses der Völker und Kulturen, das — wie die Kommission zu Recht unterstreicht —, zu Frieden und Stabilität in der Welt beiträgt.

1.16. Wie auch das Europäische Parlament in dem unter Ziffer 1.1 genannten Bericht betont, „begünstigt eine Zusammenarbeit im Bereich der Bildung gutnachbarschaftliche Beziehungen und gegenseitiges Verständnis zwischen den Völkern, die die unverzichtbare Grundlage für die Entwicklung jeder Zivilgesellschaft in der heutigen multiethnischen und interreligiösen Welt bilden.“

1.17. Der Ausschuss der Regionen glaubt an den Wert des Programms ERASMUS WORLD und wünscht sich, dass es — ganz so wie das Programm Fullbright den Vereinigten Staaten genutzt hat und nutzen wird — für Europa langfristig eine verlässliche Wachstumsbasis bilden kann, indem es die Qualität der Hochschulbildung steigert, die europäischen Hochschulen zur Entwicklung immer besserer internationaler Leistungen anspornt und den interkulturellen Dialog verbessert; der Ausschuss ist nämlich der Ansicht, dass die Vereinigten Staaten es einer wirksamen Politik im Bereich der Hochschulbildung zu verdanken haben, wenn sie seit Jahren von mehr ausländischen Studierenden als sämtliche Mitgliedstaaten der Europäischen Union zusammen als Gastland gewählt werden.

1.18. Der Ausschuss begrüßt es, dass die Kommission sich mit dem Phänomen des „Brainrain“ besonders auseinander gesetzt hat und die an den EU-Masterstudiengängen teilnehmenden Hochschuleinrichtungen und sonstigen Gasthochschulen dementsprechend auffordert, in ihre Bewerbungs- und Auswahlverfahren Bestimmungen zur Verhinderung oder Eindämmung der Abwanderung von Wissenschaftlern aus weniger entwickelten Ländern aufzunehmen. Der Ausschuss der Regionen ist nämlich der Ansicht, dass eine der Hauptaufgaben der Europäischen Union gegenüber ärmeren Drittländern gerade darin besteht, ihnen eine Entwicklung auf der Grundlage eigener Ressourcen zu gewährleisten.

2. Bewertung der spezifischen Ziele des Kommissionsvorschlags für ein Aktionsprogramm

2.1. Nach Ansicht des Ausschusses der Regionen betrifft die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften unter den von der Kommission aufgezeigten spezifischen Zielen besonders das Ziel eines schärferen Profils, eines größeren Bekanntheitsgrades und einer besseren Zugänglichkeit der europäischen Bildung.

2.2. Wenn sich Studierende aus Drittstaaten auf dem Territorium der Mitgliedstaaten aufhalten, dann sind die Kommunen und Regionen aus zweierlei Gründen betroffen.

2.3. Erstens sind die kommunalen und regionalen Gebietskörperschaften die einzigen, die einen gleichberechtigten Dienstezugang gewährleisten können.

2.4. Zweitens sind die Gemeinden und Regionen unmittelbar in einige der von der Kommission als ergänzende Aktivitäten des Aktionsprogramms bezeichnete Maßnahmen einbezogen:

- gesellschaftlicher Wandel und Veränderung der Bildungssysteme in einer weltweiten Perspektive,
- Sicherheit und Gesundheitsschutz für Austauschstudenten,
- Verbraucherschutzfragen im internationalen Bildungsbereich.

2.5. Der Ausschuss der Regionen unterstützt auch die anderen spezifischen Programmziele uneingeschränkt:

- die Entwicklung eines ausgeprägt europäischen Bildungsangebots im Hochschulbereich, das sowohl innerhalb als auch außerhalb der Grenzen der Europäischen Union attraktiv ist;
- ein größeres Interesse aufseiten hoch qualifizierter Hochschulabsolventen und Wissenschaftler aus der ganzen Welt am Erwerb europäischer Qualifikationen und/oder Erfahrungen und die Gewährleistung konkreter Möglichkeiten zum Erwerb derartiger Qualifikationen und Erfahrungen;
- eine stärker strukturierte Zusammenarbeit zwischen den Hochschuleinrichtungen der Europäischen Gemeinschaft

und der Drittländer und eine größere, von der EU ausgehende Mobilität als Bestandteil der europäischen Studienprogramme.

3. Bewertung der operativen Ziele des Kommissionsvorschlags für ein Aktionsprogramm

3.1. Der Ausschuss der Regionen teilt die Beweggründe für den Entschluss der Kommission, den Schwerpunkt auf die Postgraduiertenbildung zu legen und sie folglich in den Mittelpunkt der Gemeinschaftsaktion zu rücken.

3.2. Besonders begrüßt er die Beleuchtung der Probleme, die sich daraus ergeben würden, dass eine erhebliche Zahl an Studierenden aus Drittländern während eines drei- bis sechsjährigen Studienaufenthaltes unterstützt werden müsste, und die sich besonders gravierend auf die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften auswirken würden.

3.3. In diesem Zusammenhang weist der Ausschuss der Regionen darauf hin, dass er die Kommission bereits in früheren Stellungnahmen aufgefordert hat, Maßnahmen zur Angleichung der Aufnahme- und Aufenthaltsbedingungen für Staatsangehörige von Drittländern vorzusehen, die zu Studienzwecken nach Europa kommen, und ist erfreut darüber, dass die Kommission unlängst einen diesbezüglichen Verordnungsvorschlag vorgelegt hat, zu dem der Ausschuss eine eigene Stellungnahme abgeben wird.

4. Die Empfehlungen des Ausschusses der Regionen

Empfehlung 1

Erwägungsgrund 6a) (neu)

von der Kommission vorgeschlagener Text	Änderung durch den AdR
	Dieses Programm sieht die Einführung von EU-Masterstudiengängen vor, die den Studierenden einen Aufenthalt an verschiedenen europäischen Hochschuleinrichtungen ermöglichen. Deshalb erscheint es angezeigt, diese neue europäische Dimension der Hochschulbildung bei der Überarbeitung der gegenwärtig laufenden europäischen Programme — wie SOKRATES — im Sinne einer verbesserten Zugänglichkeit des Programms ERASMUS WORLD für europäische Studierende zu berücksichtigen.

Begründung

Eine stärkere Anbindung an die laufenden Gemeinschaftsprogramme steigert die Wirksamkeit des Programms ERASMUS WORLD, wenngleich die jeweiligen unterschiedlichen Zielsetzungen zu berücksichtigen sind.

Empfehlung 2

Erwägungsgrund 13

von der Kommission vorgeschlagener Text	Änderung durch den AdR
Kommission und Mitgliedstaaten sollten in Zusammenarbeit dafür sorgen, dass dieses Programm überwacht und regelmäßig bewertet wird, damit insbesondere bei den Prioritäten für die Umsetzung der Maßnahmen Anpassungen vorgenommen werden können; zur Bewertung sollte eine von unabhängigen und unparteiischen Stellen durchgeführte externe Bewertung gehören.	Kommission, Mitgliedstaaten <u>sowie lokale und regionale Gebietskörperschaften</u> sollten in Zusammenarbeit dafür sorgen, dass dieses Programm überwacht und regelmäßig bewertet wird, damit insbesondere bei den Prioritäten für die Umsetzung der Maßnahmen Anpassungen vorgenommen werden können; zur Bewertung sollte eine von unabhängigen und unparteiischen Stellen durchgeführte externe Bewertung gehören.

Begründung

Nur die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften befinden sich aufgrund der regionalen Universitäten in der bevorzugten Lage, die Wirksamkeit dieses Programms im Hinblick auf Durchführung und Teilnahme überprüfen und eventuelle konkrete Schwierigkeiten für die Studierenden aus Drittstaaten melden zu können.

Empfehlung 3

Artikel 1 Absatz 2 a (neu)

von der Kommission vorgeschlagener Text	Änderung durch den AdR
	Im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip berücksichtigt dieses Programm die Zuständigkeiten der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten entsprechend der Aufteilung der Befugnisse und der Verwaltungsstruktur in den einzelnen Mitgliedstaaten im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung, insbesondere bezüglich der Maßnahmen zur Wahrung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt.

Begründung

Wie bereits bei anderen gemeinschaftlichen Aktionsprogrammen geschehen, muss sowohl die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung als auch die kulturelle und sprachliche Vielfalt, der größte Reichtum der europäischen Kultur, gewahrt bleiben.

Empfehlung 4

Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a)

von der Kommission vorgeschlagener Text	Änderung durch den AdR
a) Unterstützung der Entwicklung von gemeinsamen Bildungsprogrammen und Kooperationsnetzen zur Erleichterung des gegenseitigen Austauschs von Erfahrungen und vorbildlichen Verfahren	a) Unterstützung der Entwicklung von gemeinsamen Bildungsprogrammen, Kooperationsnetzen <u>und Pilotprojekten, die auf staatenübergreifenden Partnerschaften beruhen, wie sie bereits von lokalen und regionalen Gebietskörperschaften praktiziert werden</u> , zur Erleichterung des Austauschs von Erfahrungen und vorbildlichen Verfahren

Begründung

Bereits bestehende Netzwerke müssen wirkungsvoll genutzt werden. Tatsächlich wurden bereits in vielen Bereichen der Industrie der Mitgliedstaaten dank bilateraler Abkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten wirkungsvolle Formen des Austausches zur Optimierung der Postgraduiertenausbildung geschaffen. Von diesen Netzen sollte bevorzugt Gebrauch gemacht werden, um einen raschen Start des Gemeinschaftsprogramms ERASMUS WORLD zu ermöglichen.

Empfehlung 5

Artikel 6 Absatz 2 a) (neu)

von der Kommission vorgeschlagener Text	Änderung durch den AdR
	Die Kommission wacht in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften über die Durchführung angemessener Informationskampagnen zu den in diesem Programm vorgesehenen Maßnahmen.

Begründung

Aus der Erfolgsgeschichte von ERASMUS nicht wegzudenken sind die effizienten Informationskampagnen und die wirkungsvolle Öffentlichkeitsarbeit, mit denen die größtmögliche Zahl von Interessierten erreicht werden konnte — auch und vor allem dank der Einbeziehung regionaler Universitäten sowie der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften.

Empfehlung 6

Artikel 8 Absatz 1

von der Kommission vorgeschlagener Text	Änderung durch den AdR
1. Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.	1. Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten <u>sowie der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften</u> zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Begründung

Eine Qualitätssteigerung der europäischen Hochschulbildung kann ausschließlich mittels direkter Einbeziehung der regionalen Universitäten und folglich durch die direkte Einbeziehung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften ab den Anfangsphasen des Programms erzielt werden.

Empfehlung 7

Artikel 10 Absatz 1

von der Kommission vorgeschlagener Text	Änderung durch den AdR
1. Der Finanzrahmen für die Durchführung des Programms wird für den in Artikel 1 vorgesehenen Zeitraum auf 200 Millionen EUR festgelegt.	1. Der Finanzrahmen für die Durchführung des Programms wird für den in Artikel 1 vorgesehenen Zeitraum auf <u>300</u> Millionen EUR festgelegt.

Begründung

Die finanzielle Ausstattung des Programms mit 200 Mio. EUR ist unzureichend. Um die Möglichkeiten des interkulturellen Austauschs zu erhöhen, ist es unerlässlich, die Teilnahme von Studierenden aus von Europa weit entfernten Drittstaaten zu ermöglichen.

Empfehlung 8

Artikel 13 Absatz 1

von der Kommission vorgeschlagener Text	Änderung durch den AdR
1. In Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten überwacht die Kommission regelmäßig die Durchführung des Programms. Die Ergebnisse des Überwachungs- und Evaluierungsprozesses sind bei der Durchführung des Programms zu verwenden.	1. In Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten <u>und den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften</u> überwacht die Kommission regelmäßig die Durchführung des Programms. Die Ergebnisse des Überwachungs- und Evaluierungsprozesses sind bei der Durchführung des Programms zu verwenden.

Begründung

Siehe Begründung von Empfehlung 2.

Empfehlung 9

Anhang, Aktion 1 Absatz 1

von der Kommission vorgeschlagener Text	Änderung durch den AdR
1. Die Gemeinschaft sucht im Rahmen eines strengen Auswahlverfahrens gemäß Artikel 7 Absatz 1 und gemäß dem in Artikel 8 Absatz 2 festgelegten Verfahren europäische Postgraduiertenstudiengänge aus und verleiht ihnen das Qualitätssiegel „EU-Masterstudiengang“.	1. Die Gemeinschaft verleiht europäischen Postgraduiertenstudiengängen <u>sucht im Rahmen eines strengen Auswahlverfahrens, das von den in den Mitgliedstaaten zuständigen Stellen in Zusammenarbeit mit den Universitäten und den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften sowie unter sorgfältiger Beachtung der Qualität der angebotenen Lehrveranstaltungen sowie der Aufnahme der Studierenden gemäß Artikel 7 Absatz 1 und gemäß dem in Artikel 8 Absatz 2 festgelegten Verfahren europäische Postgraduiertenstudiengänge aus und verleiht ihnen das Qualitätssiegel durchgeführt wird, die Bezeichnung „ERASMUS WELT-Masterstudiengang“.</u>

Begründung

Das Qualitätssiegel „EU-Masterstudiengang“ muss in Zusammenarbeit mit den Universitäten und den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften verliehen werden, denn die Universitäten können ein Garant für die korrekte Qualitätsbewertung der angebotenen Lehrveranstaltungen sein und die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften können sich für die Aufnahme der Studierenden einsetzen und folglich auch deren Effizienz bewerten.

Empfehlung 10

Anhang, Aktion 1 Absatz 2 Buchstabe a)

von der Kommission vorgeschlagener Text	Änderung durch den AdR
a) schließen mindestens drei Hochschuleinrichtungen aus drei verschiedenen Mitgliedstaaten ein;	a) schließen mindestens drei Hochschuleinrichtungen aus <u>zwei</u> verschiedenen Mitgliedstaaten ein;

Begründung

Zweck des Programms ERASMUS WORLD ist neben der Qualitätssteigerung der Hochschulbildung die Mehrung interkultureller Kenntnisse. Um den Studierenden aus Drittstaaten die Möglichkeit zu geben, die Kultur des Gastlands kennen zu lernen, sollte die Anzahl der am Austausch beteiligten Länder auf zwei begrenzt und folglich die Dauer des Aufenthalts in jedem Mitgliedstaat von neun auf zwölf Monate verlängert werden.

Empfehlung 11

Anhang, Aktion 1 Absatz 2 Buchstabe b)

von der Kommission vorgeschlagener Text	Änderung durch den AdR
b) führen ein Studienprogramm durch, das einen Studienabschnitt in mindestens zwei der unter Buchstabe a) genannten drei Hochschuleinrichtungen einschließt;	b) führen ein Studienprogramm durch, das einen Studienabschnitt in mindestens zwei der unter Buchstabe a) genannten drei Hochschuleinrichtungen <u>sowie das Studium von mindestens zwei der in den Mitgliedstaaten gesprochenen Sprachen — unter Berücksichtigung der Minderheitensprachen —</u> einschließt;

Begründung

Eines der wichtigsten Mittel zum Kennenlernen der Kultur eines Landes ist die in diesem Land gesprochene Sprache, insbesondere die Minderheitensprachen. Diese sind grundlegender Ausdruck kulturellen Reichtums und kultureller Vielfalt.

Empfehlung 12

Anhang, Aktion 1 Absatz 2 Buchstabe h)

von der Kommission vorgeschlagener Text	Änderung durch den AdR
h) sehen angemessene Modalitäten vor, die den Zugang für Studierende aus Drittländern und ihre Aufnahme erleichtern (Informationsangebot, Unterbringung usw.);	h) sehen angemessene Modalitäten vor, die <u>in Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften</u> den Zugang für Studierende aus Drittländern und ihre Aufnahme erleichtern (Informationsangebot, Unterbringung usw.);

Begründung

Die Bedeutung der Qualität der Aufnahmestrukturen und insbesondere die grundlegende Rolle der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei der Gewährleistung einer angemessenen Aufnahme von Studierenden muss auch an dieser Stelle betont werden. Es müssen angemessene operative Strukturen zur Konsultation der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften geschaffen werden, damit konkrete Probleme wie z. B. die Frage der Unterbringung von Studierenden möglichst einfach und wirkungsvoll gelöst werden können — im Sinne eines einfachen Zugangs zu den EU-Masterstudiengängen.

Empfehlung 13

Anhang, Aktion 1 Absatz 2 Buchstabe i)

von der Kommission vorgeschlagener Text	Änderung durch den AdR
i) gewährleisten gegebenenfalls die sprachliche Vorbereitung und Betreuung der Studierenden.	i) gewährleisten gegebenenfalls die sprachliche Vorbereitung und Betreuung der Studierenden im Hinblick auf die unter Buchstabe b) genannten Ziele, d. h. die Kenntnis <u>von mindestens zwei der in den Mitgliedstaaten gesprochenen Sprachen — unter Berücksichtigung der Minderheitensprachen;</u>

Begründung

Siehe Begründung von Empfehlung 11.

Empfehlung 14

Anhang, Aktion 3 Absatz 3 a) (neu)

von der Kommission vorgeschlagener Text	Änderung durch den AdR
	3 a) Die Gemeinschaft stützt sich im Sinne der Verbesserung der Hochschulbildung — wenn möglich — auf bereits bestehende Netzwerke und Partnerschaften, die von lokalen und regionalen Gebietskörperschaften mit Drittstaaten aufgebaut worden sind.

Begründung

Siehe Begründung von Empfehlung 4.

Empfehlung 15

Anhang, Aktion 4 Absatz 4.1 Unterpunkt 2, erster Spiegelstrich

von der Kommission vorgeschlagener Text	Änderung durch den AdR
— die Entwicklung allgemeiner und einheitlicher schriftlicher oder visueller Informationen und Methoden zu ihrer Verbreitung, die zu einem besseren Verständnis des Werts eines Studiums in Europa beitragen;	— die Entwicklung allgemeiner und einheitlicher schriftlicher oder visueller Informationen und Methoden zu ihrer Verbreitung, die zu einem besseren Verständnis des Werts eines Studiums in Europa beitragen; <u>die Realisierung einer Website zur Erleichterung des Zugangs zu den EU-Masterstudiengängen und zu anderen europäischen Lehrveranstaltungen;</u>

Begründung

Das Internet ist sicherlich das wirksamste Mittel, um alle potenziellen Teilnehmer des ERASMUS-WORLD-Programms zu erreichen. Ferner können mehr Mittel für die Mobilitätsförderung im Hochschulbereich eingesetzt werden, wenn Informationsaufgaben in erster Linie von der Website übernommen werden.

Brüssel, den 10. April 2003.

*Der Präsident
des Ausschusses der Regionen
Albert BORE*

Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zum Thema „Territorialer Zusammenhalt“

(2003/C 244/05)

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN,

aufgrund des Präsidiumsbeschlusses vom 14. Mai 2002, gemäß Artikel 265 Absatz 5 des EG-Vertrags eine Stellungnahme zum Thema „Territorialer Zusammenhalt“ zu erarbeiten und die Fachkommission für Kohäsionspolitik mit der Ausarbeitung dieser Stellungnahme zu beauftragen;

gestützt auf seine Stellungnahme vom 14. Januar 1999 zu dem „Europäischen Raumentwicklungskonzept — Erster offizieller Entwurf“ (CdR 266/1998 fin) (Berichterstatte(rin): Frau du Granrut, Mitberichterstatte(r): Herr Knappe) ⁽¹⁾;

gestützt auf seine Stellungnahme vom 15. Februar 2001 zum Thema „Die Struktur und die Ziele der europäischen Regionalpolitik im Zuge von Erweiterung und Globalisierung: Eröffnung der Debatte“ (CdR 157/2000 fin) (Berichterstatte(r): Herr Klär (D-SPE)) ⁽²⁾;

gestützt auf seine Stellungnahme vom 14. November 2001 zum „Zweiten Bericht über den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt“ (CdR 74/2001 fin) (Berichterstatte(r): Herr Zaplana Hernández-Soro (E-EVP) und Herr Tindemans (NL-SPE)) ⁽³⁾;

gestützt auf seine Stellungnahme vom 10. Oktober 2002 zu der „Mitteilung der Kommission: Erster Zwischenbericht über den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt“ (KOM(2002) 46 endg.) (CdR 101/2002 fin) (Berichterstatte(r): Herr d'Ambrosio (I-SPE));

gestützt auf seine von der Groupe d'Études politiques européennes vorgelegte Studie zum Thema „Territorialer Zusammenhalt in Europa“ (CdR 195/2002 fin);

gestützt auf den von der Fachkommission für Kohäsionspolitik am 19. Februar 2003 angenommenen Entwurf einer Stellungnahme (CdR 388/2002 rev.) (Berichterstatte(r): Herr Valcárcel Siso (E-EVP), Präsident der Regionalregierung von Murcia);

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Zusammenhalt gehört zu den grundlegenden Zielen der Europäischen Union.

Die territoriale Dimension des Zusammenhalts ist eine der Prioritäten des „Zweiten Berichts über den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt“ der Europäischen Kommission vom Januar 2001.

Die Regional- und Kohäsionspolitik zählt zu den wichtigsten Gemeinschaftspolitiken der Europäischen Union.

⁽¹⁾ ABl. C 93 vom 6.4.1999, S. 36.

⁽²⁾ ABl. C 148 vom 18.5.2001, S. 25.

⁽³⁾ ABl. C 107 vom 3.5.2002, S. 27.